

rechts der Gesetzgebungsdeputation über die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meißen, die Aufhebung des § 30 der revidirten Städteordnung betreffend.“

(Bericht d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte der II. R. 1. Bd. Nr. 148.)

Referent Herr Abg. Speck. — Herr Abg. Bönsch!

Abg. Bönsch: Meine Herren! Ich bin mit dem Schlufvotum der Deputation, die Petition des Stadtgemeinderaths zu Meißen auf sich beruhen zu lassen, vollständig einverstanden. Ich werde also zu diesem nicht sprechen. Allein mit der Begründung kann ich mich nicht allenthalben einverstanden erklären und ich habe meine abweichende Ansicht auch in der Deputation bereits geltend gemacht. Diese Abweichung bezieht sich auf den Satz Seite 2, worin bemerkt ist, es sei in der Petition Nichts davon erwähnt,

„daß die Petenten den ihnen durch § 136 der revidirten Städteordnung eröffneten Weg eines Gesuchs um Dispensation von der Bestimmung des § 30 der revidirten Städteordnung an das königl. Ministerium des Innern eingeschlagen hätten“.

Nach diesem Satze muß man annehmen, daß die Deputation von der Ansicht ausgegangen sei, als gebe es hier überhaupt eine Möglichkeit der Dispensation. Das leugne ich aber und ich will versuchen, Ihnen näher darzulegen, weshalb ich es leugne. Die Dispensation, wie sie in § 136 der revidirten Städteordnung nachgelassen ist, ist eine Ausnahme vom Gesetz und schon als Ausnahme wird sie nur in besonderen Fällen zu ertheilen sein. Es giebt aber verschiedene Ausnahmen von Gesetzen. Die einen bezwecken eine Erleichterung eines Einzelnen gegenüber scharfen Bestimmungen der Gesetze; andere Ausnahmen bezwecken nicht bloß, daß die Erleichterung eintritt, sondern zugleich die Belastung eines Dritten, eine Belastung insofern, als ihm ein Recht entzogen wird. Solche Ausnahmen kommen auch im sächsischen Rechte vor. Man denke nur an die Ausnahmen, welche gewissen Schuldnern zugestanden werden, wenn man bestimmt, daß die Gehalte, die festen Besoldungen und dergleichen nur zu bestimmten Theilen von Gläubigern in Beschlag genommen werden dürfen. Es giebt aber Ausnahmen, die noch schlimmer sind. Das sind solche, welche bloß dem Einen eine Gunst vor dem Gesetze zusprechen; den Anderen aber mit einer Pflicht belasten und eine solche Ausnahme von dem Gesetz würde es sein, wenn das Ministerium des Innern von dem Dispensationsrecht im § 136 der revidirten Städteordnung Gebrauch machen wollte und in Bezug auf die Bestimmung, welche gewisse, mit festem Einkommen versehene Bürger von dem Gemeinderechte in Bezug auf Besteuerung erleichtert, eine Ausnahme machen wollte.

Dispensationen läßt die revidirte Städteordnung zu. Dispensationen sind aber nur die Ausnahme der ersten Art; nicht aber der zweiten und dritten Art. Die der zweiten und dritten Art sind privilegia, und zwar werden sie gewöhnlich bezeichnet mit dem Namen odiosa. Es mag schon diese Bezeichnung Ihnen andeuten, daß solche Ausnahmen nicht die Regel bilden können. Sie sind aber auch gar nicht der Regierung als solcher nachgelassene, sondern sind durch Gesetz und durch Gewohnheitsrecht zum Theil dem Landesherrn nachgelassen, zum Theil überhaupt nicht nachgelassen. Zu den im sächsischen Rechte nicht nachgelassenen gehört die dritte Art, um die es sich hier handeln würde, wenn Dispensation von dem § 30 der revidirten Städteordnung ertheilt werden sollte. Nach meiner Ansicht also umfaßt das Dispensationsrecht an und für sich schon nicht das Recht der Aufhebung von § 30 zu Gunsten einzelner Gemeinden. Ich bin aber auch in der Lage, behaupten zu dürfen, daß die sächsische Praxis längst in gleicher Weise entschieden hat. Ich erinnere nur daran, daß die königl. Staatsregierung von einzelnen Polizeibestimmungen Dispensation immer nur dann ertheilt, wenn vorher genau erörtert worden ist, daß nicht einem Dritten Nachtheil zugefügt wird. Ich glaube, die Mitglieder von Verwaltungsbehörden, die in diesem Saale sitzen, werden mir bezeugen, daß nicht in einem einzigen Falle Dispensation ertheilt wird, wenn für einen Dritten Nachtheil damit verbunden sein würde. Es ist das also eine Anerkennung Dessen, daß das Dispensationsrecht immer nur bezweckt, wie in dem ersten Fall, den ich anführte, den Einzelnen gegenüber beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes zu erleichtern. Ich kann noch weiter gehen. Es ist mir in meiner Praxis auch ein Fall bekannt, in welchem die königl. Staatsregierung eine Dispensation ertheilt hatte; dieser Dispensation aber keine Folge gab, als von Demjenigen, welcher durch die Dispensation benachtheiligt worden wäre, gegen die weitere Verfolgung der Dispensation Widerspruch erhoben wurde. Ich erwähne das selbstverständlich nicht, um der königl. Staatsregierung damit zu nahe zu treten, sondern im Gegentheil, ich erkenne an, daß sie damit sich auf den richtigen Standpunkt gestellt hat. Ich kann also von diesem Standpunkt aus nicht glauben, daß der § 136 der revidirten Städteordnung, welcher Dispensation von einzelnen Bestimmungen der revidirten Städteordnung nachläßt, auch auf die Möglichkeit gerichtet sein sollte, eine Ausnahme von § 30 der revidirten Städteordnung zu Gunsten der Gemeinden und zu Ungunsten einer größeren Anzahl von Bürgern der Gemeinde auszusprechen. Ich erwähne das auch nicht etwa, weil ich glaube, die Staatsregierung könnte sich für ermächtigt halten, eine solche Dispensation auszusprechen; ich erwähne es nur, damit